

**Hochschulanzeiger  
Nr. 150/2020 vom 20. April 2020**

Herausgeber:  
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:  
Ann Kristin Spreen  
Tel.: 040.428759042

---

**Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93)**

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft. Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter „Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger“ veröffentlicht.

**Inhaltsverzeichnis:**

**Seite Inhalt**

- S. 2 Zugangs- und Auswahlordnung für den dualen hochschulübergreifenden Studiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Universität Hamburg**
- S. 4 Richtlinie zur internen Akkreditierung an der HAW Hamburg**

**Zugangs- und Auswahlordnung für den dualen hochschulübergreifenden Studiengang  
Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Hochschule für  
Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Universität Hamburg**

vom 9. April 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 9. April 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), die vom Departmentsrat Pflege und Management der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 12. März 2020 beschlossene und durch das Dekanat am 27. März 2020 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den dualen hochschulübergreifenden Studiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Universität Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**Präambel**

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) und die Medizinische Fakultät der Universität Hamburg am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UHH/UKE) haben auf der Grundlage der Vereinbarung vom 16. September 2019 den hochschulübergreifenden Studiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) eingerichtet und sich darauf verständigt, Studienplatzbewerber\*innen auf Grundlage der nachfolgenden Satzung auszuwählen und zuzulassen. Das Verfahren zur Vergabe der Studienplätze, insbesondere die Entgegennahme der Bewerbungen und die Bescheiderteilung, wird ausschließlich von der HAW Hamburg durchgeführt.

**§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt nach Maßgabe des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG), des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) und der „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO)“ in der jeweils gültigen Fassung die Zulassung und Auswahl der Studienplatzbewerber\*innen im zulassungsbeschränkten Studiengang Hebammenwissenschaft an der HAW Hamburg und der UHH/UKE.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen zum Studium der Hebammenwissenschaft sind:

1. die Vorlage des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung oder die Vorlage eines Nachweises über den Abschluss einer Ausbildung gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b HebG, und
2. die Vorlage eines Vertrages zur akademischen Hebammenausbildung gemäß § 27 ff. HebG mit einer vertraglich mit den Hochschulen HAW Hamburg und UHH/UKE gebundenen verantwortlichen Praxiseinrichtung gemäß § 15 Absatz 2 und § 21 Absatz

2 HebG; aus dem Vertrag muss deutlich hervorgehen, dass die Ausbildung zeitgleich mit dem angestrebten Studienbeginn anfängt.

(2) Soweit der Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung gemäß Absatz 1 Nummer 2 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorgelegt werden kann, reicht die Vorlage einer Bestätigung über die Zusage für einen Ausbildungsplatz durch die verantwortliche Praxiseinrichtung aus. Der Vertrag muss spätestens zum Ende des ersten Fachsemesters vorgelegt werden.

### **§ 3 Auswahlverfahren**

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen vollständig erfüllen, die gemäß §§ 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, 11 HAWAZO zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl der Studienbewerber\*innen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer sich frist- und formgerecht bei der HAW Hamburg um einen Studienplatz für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft beworben hat.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt ausschließlich für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2020/21.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,  
Hamburg, den 9. April 2020

# **Richtlinie zur internen Akkreditierung an der HAW Hamburg**

vom 2. April 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 2. April 2020 gemäß § 79 Absatz 2 Nr. 12 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), die „Richtlinie zur internen Akkreditierung an der HAW Hamburg“ in der nachstehenden Fassung beschlossen.

## **Vorbemerkung**

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) ist nach § 52 Absatz 8 HmbHG dazu verpflichtet, die Qualität ihrer Bachelor- und Masterstudiengänge durch Akkreditierungsverfahren nachzuweisen.

Die Implementierung des HAW-Modells wurde durch das Projektteam Systemakkreditierung „PROSA“ begleitet sowie durch die Betriebseinheit Evaluation, Qualitätsmanagement, Akkreditierung (EQA) operativ unterstützt. Seit Sommersemester 2019 wird die Reflexion und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems der HAW Hamburg durch einen Qualitätsbeirat begleitet. Die Verfahren zur Datenerhebung sind in der Evaluationsordnung der HAW Hamburg“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Diese Richtlinie beschreibt das hochschulinterne Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen anhand des HAW-Modells sowie die Funktionen und Zuständigkeiten innerhalb dieses Modells. Ziele der Richtlinie sind, das Verfahren, die Funktionen und Zuständigkeiten im HAW-Modell transparent darzustellen und hochschulintern und -extern zu kommunizieren.

Die Richtlinie gilt für alle Studiengänge der HAW Hamburg, ausgenommen sind in der Regel Kooperationsstudiengänge mit anderen Hochschulen.

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Das Verfahren zur internen Akkreditierung von Studiengängen an der HAW Hamburg:  
Das HAW-Modell
2. Funktionen und Zuständigkeiten in den Prozessschritten des HAW-Modells
  - 2.1 Der Qualitätszirkel
  - 2.2 Die Qualitätsmanagementgespräche (QM-Gespräch-Akk bzw. QM-Gespräch-DSL)
  - 2.3 Die interne Akkreditierung
  - 2.4 Der Konzeptdialog für die Erstakkreditierung
  - 2.5 Die Programmevaluation mit Qualitätsdialog
  - 2.6 Das Verfahren bei übergreifenden Studiengängen
3. Funktionen und Zuständigkeiten
  - 3.1 Die Departmentsleitung
  - 3.2 Der Departmentsrat
  - 3.3 Das Dekanat
  - 3.4 Der Fakultätsrat
  - 3.5 Das Präsidium
  - 3.6 Die externen Berater\*innen
  - 3.7 Der Qualitätsbeirat
  - 3.8 Die Betriebseinheit Evaluation, Qualitätsmanagement, Akkreditierung (EQA)
4. Inkrafttreten

## 1. Das Verfahren zur internen Akkreditierung von Studiengängen an der HAW Hamburg: Das HAW-Modell

Das zyklisch angelegte Qualitätsmodell der HAW Hamburg bildet als HAW-Modell das Verfahren für die Qualitätssicherung und -entwicklung an der HAW Hamburg ab.

Zu den entscheidenden Prozessen, die einen Austausch zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Rahmen des HAW-Modells innerhalb der Hochschule fördern, zählen:

Die *Erstakkreditierung*: Im Rahmen des HAW-Modells ist vorgesehen, dass bei der Einrichtung neuer Studiengänge der Geschäftsprozess „Einrichtung neuer Studiengänge“ um die Beteiligung externer Beratung in Form des Konzeptdialogs (vgl. Nr. 2.4) erweitert wird. Sind neben der Durchführung des Konzeptdialogs alle notwendigen Vorgaben entsprechend der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung - StudakkVO) und des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) erfüllt, erfolgt nach der Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnung durch das Präsidium die Erstakkreditierung.

Der *Monitoring-Prozess mit dem Qualitätszirkel*: Im Qualitätszirkel findet regelmäßig ein Diskurs zur Qualitätsentwicklung der Studiengänge auf Departmentebene statt. In die Gesprächsrunde – die alle Mitgliedsgruppen berücksichtigt – fließen systematisch erhobene Daten der jeweiligen Studiengänge ein. Im Qualitätszirkel (vgl. Nr. 2.1) werden Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge formuliert und deren Umsetzung geplant. Spätestens alle vier Jahre werden externe Berater\*innen einbezogen.

Spätestens alle vier Jahre findet in der Regel ein QM-Gespräch zwischen dem Präsidium und dem Department unter Beteiligung des Dekanats statt. Alle acht Jahre dient das QM-Gespräch der Vorbereitung des Beschlusses des Präsidiums zur Akkreditierung der Studiengänge (QM-Gespräch-Akk<sup>1</sup>). Im QM-Gespräch werden der aktuelle Entwicklungsstand der Studiengänge und die vorgelegte Maßnahmenplanung bezüglich der Qualität in Studium und Lehre diskutiert.

Die *interne Akkreditierung*: Das Präsidium spricht die Akkreditierung aus, wenn rechtliche und formale Vorgaben<sup>2</sup> als die formulierten Mindeststandards eingehalten sind und eine nachvollziehbare Maßnahmenplanung verabschiedet wurde. Eine Akkreditierung mit Auflagen und / oder Empfehlungen kann erfolgen, wenn die Maßnahmenplanung zur Erreichung der Mindeststandards als nicht ausreichend seitens des Präsidiums angesehen wird und / oder rechtliche und formale Vorgaben nicht erfüllt sind.

Im Anschluss an das QM-Gespräch-Akk findet in der Regel, spätestens alle vier Jahre – bei Bedarf auch früher–, ein weiteres QM-Gespräch zwischen dem Präsidium und dem Department unter Beteiligung des Dekanats statt. Hierbei liegt der Fokus auf der Weiterentwicklung der Studiengänge (QM-Gespräch-DSL<sup>3</sup>).

---

<sup>1</sup> QM-Gespräch-Akk: QM-Gespräch zur internen Akkreditierung

<sup>2</sup> Unter rechtliche und formale Vorgaben fallen das Hamburgische Hochschulgesetz (HmbHG) sowie die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (StudakkVO). Diese beziehen sich u.a. auf die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG), die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR).

<sup>3</sup> QM-Gespräch-DSL: QM-Gespräch des Departments im Bereich Studium und Lehre

Der Prozess der *Programmevaluation*, die erste Eskalationsstufe im HAW-Modell, wird durchlaufen, sollte im QM-Gespräch-Akk kein Konsens bezüglich der Auflagenformulierung zwischen Präsidium, Department und Dekanat gefunden werden. Zentrales Element in diesem Prozess ist der Qualitätsdialog. Dafür richtet das für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre zuständige Dekanatsmitglied eine Qualitätskommission ein.

Die *Programmakkreditierung* durch eine externe Akkreditierungsagentur ist für den Fall vorgesehen, wenn auch im Prozess der Programmevaluation kein Konsens gefunden werden kann (zweite Eskalationsstufe im HAW-Modell). Die Kosten für die externe Agentur sind von Department und Präsidium je zur Hälfte zu tragen.

## **2. Funktionen und Zuständigkeiten in den Prozessschritten des HAW-Modells**

### **2.1 Der Qualitätszirkel**

(1) Ziel des Qualitätszirkels ist die Erstellung und Überprüfung einer Maßnahmenplanung zur Weiterentwicklung der Studiengänge. Die Maßnahmenplanung wird vom Departmentsrat beschlossen. Der Departmentsrat hat zudem die Möglichkeit eine Stellungnahme zur Maßnahmenplanung abzugeben. Spätestens alle vier Jahre ist die Maßnahmenplanung Teil eines QM-Gesprächs.

(2) Der Qualitätszirkel wird in der Verantwortung der Departmentsleitung durchgeführt. Im Qualitätszirkel sollen alle Mitgliedsgruppen vertreten sein. Er findet regelmäßig und spätestens alle vier Jahre mit externer Beratung auf Departmentsebene statt.

(3) Auf Grundlage eines Monitoring-Berichts werden Potentiale und mögliche Problemfelder der Studiengänge erfasst und Maßnahmen zur Weiterentwicklung diskutiert und dokumentiert. Zudem wird der Stand der Umsetzung bisheriger Maßnahmen sowie der Umgang mit Empfehlungen aus vorhergehenden Akkreditierungen überprüft.

(4) Eine Maßnahmenplanung muss für jeden akkreditierungsrelevanten Indikator im Monitoring-Bericht mit Median  $\geq 3$  eine Maßnahme oder eine Stellungnahme / Kommentar des Departments vorsehen, falls keine Maßnahme erfolgt. Spätestens alle vier Jahre, idealerweise nach Auswertung aktueller Studiengangsanalysen und ein Semester vor einem QM-Gespräch, nehmen externe Berater\*innen an dem Qualitätszirkel teil, um die inhaltliche Gestaltung der Studiengänge zu diskutieren und ggf. Empfehlungen auszusprechen.

(5) Die Maßnahmenplanungen werden dem Dekanat zur Stellungnahme vorgelegt. Die Maßnahmenplanungen werden im Beschäftigtenportal der HAW Hamburg veröffentlicht. Für Studierende werden die Maßnahmenplanungen in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

### **2.2 Die QM-Gespräche (QM-Gespräch-Akk bzw. QM-Gespräch-DSL)**

(1) In der Regel findet je Department bzw. je Studiengangscluster alle vier Jahre ein QM-Gespräch (im Wechsel QM-Gespräch-Akk und QM-Gespräch-DSL) statt. Die QM-Gespräche werden in der Verantwortung des Präsidiums durchgeführt, mit Unterstützung durch die Betriebseinheit EQA. Die QM-Gespräche werden unter Beteiligung von Mitgliedern des jeweiligen Departments, des Dekanats der jeweiligen Fakultät und der / des Vizepräsident\*in für Studium, Lehre und Gleichstellung sowie des / der Präsident\*in geführt.

(2) Das QM-Gespräch-Akk eines achtjährigen Akkreditierungszyklus dient dazu, den Beschluss zur Akkreditierung der Studiengänge vorzubereiten. Die Überprüfung der Maßnahmenplanung sowie der Einhaltung von rechtlichen und formalen Vorgaben sind u.a. Gegenstand des QM-Gespräch-

Akk. Die im QM-Gespräch-Akk diskutierten Auflagen und / oder Empfehlungen beschränken sich auf die in den Monitoring-Berichten und die in den Checklisten der formalen und rechtlichen Prüfung dokumentierten Feststellungen. Das Ergebnis des QM-Gespräch-Akk ist die Grundlage für den Präsidiumsbeschluss zur Akkreditierung der Studiengänge.

(3) Spätestens nach der Hälfte des Akkreditierungszyklus, in der Regel nach vier Jahren, findet ein QM-Gespräch-DSL statt. Ziel ist der systematische Austausch zwischen Präsidium und Mitgliedern des Departments über die Qualitätsentwicklung des Departments im Bereich Studium und Lehre unter Beteiligung des Dekanats. Das Department hat die Möglichkeit, verstärkt eigene Themen zur Studiengangsentwicklung einzubringen.

### **2.3 Die interne Akkreditierung**

(1) Das Präsidium spricht die Akkreditierung (ohne / mit Auflagen bzw. Empfehlungen) aus, wenn die formulierten Mindeststandards der StudakkVO und des HmbHG in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind und eine nachvollziehbare Maßnahmenplanung verabschiedet wurde.

(2) Der Akkreditierungsbeschluss wird auf der Internetseite der HAW Hamburg veröffentlicht. Ein Qualitätsbericht für jeden Studiengang wird in der Datenbank des Akkreditierungsrats im Internet veröffentlicht.

### **2.4 Der Konzeptdialog für die Erstakkreditierung**

(1) Ziel des Konzeptdialogs ist es, die fachliche Ausrichtung eines neuen Studiengangs eingehend zu diskutieren und unter Einbeziehung von externer Beratung ein Studiengangskonzept weiterzuentwickeln.

(2) Der Konzeptdialog ist verpflichtend bei der Einrichtung eines neuen Studiengangs durchzuführen.

(3) Der Ergebnisbericht des Konzeptdialogs wird dem Präsidium zusammen mit der genehmigten Prüfungs- und Studienordnung als Basis für die Beschlussfassung zur Erstakkreditierung vorgelegt. Sollten hier noch Fragen offen sein, so findet ein gemeinsamer Termin zwischen Departmentsleitung und Präsidium zur Klärung der offenen Fragen / Informationen statt, bevor eine Erstakkreditierung ausgesprochen werden kann.

### **2.5 Die Programmevaluation mit Qualitätsdialog**

(1) Sofern im QM-Gespräch-Akk kein Konsens bezüglich der Auflagen und / oder Empfehlungen gefunden werden konnte, schließt sich der Prozess der Programmevaluation an. Ziel des Qualitätsdialogs in diesem Prozess ist die Beurteilung der Qualität des Studiengangs und der vorliegenden Maßnahmenplanung durch eine neutrale und externe Instanz.

(2) Der Qualitätsdialog wird von einer Qualitätskommission unter Einbeziehung von externen Berater\*innen geführt. Die Qualitätskommission wird vom zuständigen Dekanatsmitglied für Qualitätssicherung in Studium und Lehre eingerichtet. Die Qualitätskommission setzt sich zusammen aus folgenden externen Berater\*innen: mindestens zwei Vertreter\*innen von Hochschulen, einem / einer Praxisvertreter\*in, einem / einer Studierenden und einer / einem Alumna / Alumni. Die externen Berater\*innen werden vom Dekanat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat bestätigt. Die Qualitätskommission bespricht im Qualitätsdialog mit Vertreter\*innen der HAW Hamburg die Ergebnisse des QM-Gespräch-Akk, den aktuellen Stand der Maßnahmenumsetzung sowie die Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Studiengangs. Zu den

Vertreter\*innen der HAW Hamburg gehören Mitglieder des Präsidiums sowie des Dekanats, die Departmentsleitung, Mitglieder des Departments, die Studiengangsleitung bzw. die / der Studiengangsverantwortliche sowie Studierende des Departments.

(3) Die Qualitätskommission formuliert im Anschluss an den Qualitätsdialog einen Qualitätsbericht, der Problemlösungsvorschläge in Form von Auflagen mit Fristsetzung enthalten kann.

(4) Der Qualitätsbericht ist die Grundlage für den Beschluss des Präsidiums zur Akkreditierung des Studiengangs.

## **2.6 Das Verfahren bei übergreifenden Studiengängen**

(1) Bei departmentsübergreifenden Studiengängen sind alle beteiligten Departmentsleitungen sowie Mitglieder aller beteiligten Departments am Verfahren zu beteiligen. Die Maßnahmenplanung für den Studiengang ist allen beteiligten Departmentsräten zur Beschlussfassung und ggf. Stellungnahme vorzulegen. Das Dekanat wird um eine Stellungnahme zur Maßnahmenplanung gebeten.

(2) Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen sind alle beteiligten Dekanate, Departmentsleitungen sowie Mitglieder aller beteiligten Departments am Verfahren zu beteiligen. Die Maßnahmenplanung für den Studiengang ist allen beteiligten Departmentsräten zur Beschlussfassung und ggf. Stellungnahme vorzulegen. Alle beteiligten Dekanate werden um eine Stellungnahme zur Maßnahmenplanung gebeten.

(3) Hochschulübergreifende Studiengänge führen in der Regel eine Programmakkreditierung durch.

## **3. Funktionen und Zuständigkeiten**

### **3.1 Die Departmentsleitung**

(1) Die Departmentsleitung ist verantwortlich für die Einladung von Lehrenden und Studierenden zur Diskussion der Studiengangsanalysen als Vorbereitung für die Maßnahmenplanung, die Einladung zum Qualitätszirkel und die Durchführung desselben sowie den Vorschlag an den Departmentsrat für externe Berater\*innen für den Qualitätszirkel.

(2) Die Departmentsleitung nimmt an QM-Gesprächen und am Qualitätsdialog teil.

(3) Die Departmentsleitung koordiniert die Umsetzung der Maßnahmenplanung und ggf. die Erfüllung von Akkreditierungsaufgaben.

### **3.2 Der Departmentsrat**

Aufgaben des Departmentsrats sind die Bestätigung der externen Berater\*innen sowie die Beschlussfassung und ggf. Stellungnahme zur Maßnahmenplanung vor dem QM-Gespräch-Akk.

### **3.3 Das Dekanat**

(1) Das Dekanat erhält nach Durchführung eines Qualitätszirkels mit externer Beteiligung die aktuelle Maßnahmenplanung sowie vor einem QM-Gespräch-Akk den Beschluss und ggf. die Stellungnahme des Departmentsrats zur Kenntnis. Das Dekanat soll vor einem QM-Gespräch-Akk eine Stellungnahme zur Maßnahmenplanung abgeben.

(2) Mitglieder des Dekanats nehmen an QM-Gesprächen sowie am Qualitätsdialog teil.

(3) Das Dekanat schlägt die externen Berater\*innen für den Qualitätsdialog vor.

### **3.4 Der Fakultätsrat**

Der Fakultätsrat bestätigt die externen Berater\*innen für den Qualitätsdialog.

### **3.5 Das Präsidium**

- (1) Das Präsidium führt die QM-Gespräche mit Unterstützung der Betriebseinheit EQA durch.
- (2) Das Präsidium akkreditiert die Studiengänge der HAW Hamburg durch einen entsprechenden Präsidiumsbeschluss für den einzelnen Studiengang.
- (3) Eine Urkunde über die Akkreditierung wird ausgestellt.

### **3.6 Die externen Berater\*innen**

Funktion und Aufgaben der externen Berater\*innen sind in der „Richtlinie zur Regelung der externen Beratung im Rahmen des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre an der HAW Hamburg“ in der jeweils gültigen Fassung formuliert. Die externen Berater\*innen werden über ihre Aufgaben informiert, ferner unterschreiben sie eine Geheimhaltungsvereinbarung, eine Unbefangenheitserklärung sowie eine Datenschutzerklärung.

### **3.7 Der Qualitätsbeirat**

- (1) Die Aufgabe des Qualitätsbeirats ist es, dem Präsidium Vorschläge für die strategische Weiterentwicklung des HAW-Modells zu machen. Dabei bezieht er sich auf Evaluationsergebnisse und Vorschläge zur Weiterentwicklung aus dem laufenden Betrieb. Darüber hinaus ist der Qualitätsbeirat Anlaufstelle für im Rahmen des HAW-Modells auftauchende strukturelle Probleme.
- (2) Der Qualitätsbeirat setzt sich aus zwei externen Expert\*innen, der / dem Vizepräsident\*in für Studium und Lehre sowie Gleichstellung und je einer Vertretung und einer Stellvertretung jeder Fakultät, des Hochschulsenats, des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA), der Arbeitsstelle Studium und Didaktik (ASD) und der Betriebseinheit Evaluation, Qualitätsmanagement, Akkreditierung (EQA) zusammen.
- (3) Die Amtszeit der internen und externen Mitglieder, mit Ausnahme der studentischen Vertretung, beträgt drei Jahre. Die Mitgliedschaft der studentischen Vertretung beträgt ein Jahr.

### **3.8 Die Betriebseinheit Evaluation, Qualitätsmanagement, Akkreditierung (EQA)**

Die Betriebseinheit Evaluation, Qualitätsmanagement, Akkreditierung (EQA) unterstützt die HAW Hamburg operativ bei der Planung, Durchführung, Evaluation und Weiterentwicklung des HAW-Modells: Dies gilt insbesondere für die Durchführung der Datenerhebung, die Erstellung der Monitoring-Berichte sowie die Organisation der QM-Gespräche, der Qualitätszirkel, des Konzeptdialogs oder des Qualitätsdialogs. Unterstützung erfolgt auch im Fall einer Programmakkreditierung.

#### **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Die „Richtlinie zur internen Akkreditierung an der HAW Hamburg“ vom 21. Dezember 2017 (Hochschulanzeiger 130/2018, S. 8) tritt mit Veröffentlichung dieser Richtlinie außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,  
Hamburg, den 2. April 2020